

## **CH\_VB JAAC 67.15 vom 21. August 2002**

Bundesverwaltung, 2002-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_67.15\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_67.15__)

FR: CH\_VB JAAC 67.15 du 21 août 2002

IT: CH\_VB JAAC 67.15 del 21 agosto 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

erwartete - spätere Erfolg eines Films ist im Revisionsverfahren unbeachtlich, da er weder eine neue Tatsache noch ein neues Beweismittel darstellt. Neue, der Beschwerdeinstanz nicht bekannte Tatsachen müssen im Zeitpunkt des Entscheides bereits vorhanden gewesen sein, und neue Beweismittel haben sich auf den im Zeitpunkt des Entscheides massgeblichen Sachverhalt zu beziehen. Dies gilt auch im Falle von Prognosen, das heisst von Tatsachen, die sich auf die Zukunft beziehen (E. 3). - Wertvolle Filme schweizerischer Produktion können durch Qualitätsprämien gefördert werden (Nachtrag). Promovimento della cinematografia. Rapporto fra riconsiderazione e revisione. Fatti rilevanti. - Se il Consiglio federale non ha deciso quale prima istanza ma su ricorso, una riconsiderazione della decisione cresciuta in giudicato è possibile solo se sussiste uno dei motivi di revisione elencati in modo esaustivo all'art. 66 PA (consid. 1). - In qualità di autorità di ricorso, il Consiglio federale deve tenere conto dei fatti rilevanti al momento della decisione per determinare se ad un film vada concesso un sussidio per il promovimento della cinematografia. Il susseguente, inaspettato successo di un film è irrilevante in una procedura di revisione, poiché non rappresenta né un fatto nuovo né un mezzo di prova nuovo. Fatti nuovi, non noti all'autorità di ricorso, devono esistere già al momento della decisione e mezzi di prova nuovi devono essere riferiti ai fatti rilevanti al momento della decisione. Questo vale anche nel caso di previsioni, cioè di dati di fatto che si riferiscono al futuro (consid. 3). - Film di valore di produzione svizzera possono essere sostenuti con premi alla qualità (considerazioni aggiuntive). Zusammenfassung des Sachverhalts: A. Am 6. August 1996 stellte O. (im Folgenden Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Kultur (BAK, im Folgenden: Bundesamt) das Gesuch um einen Beitrag von Fr. 23'000.- zur Entwicklung ihres Filmprojekts «In the Kings' World». Das Bundesamt wies dieses sowie ein weiteres Gesuch vom 28. Oktober 1996 auf Empfehlung des Begutachtungsausschusses am 26. September 1996 beziehungsweise am 19. Dezember 1996 ab. Am 11. August 1997 beantragte O. einen Herstellungsbeitrag von Fr. 250'000.- an die Realisierung ihres Kinofilmprojekts. Auf Antrag des Begutachtungsausschusses 1 wies das Bundesamt am 24. September 1997/31. Oktober 1997 auch dieses Förderungsgesuch ab. Am 4. März 1998 reichte O. erneut ein Gesuch ein und beantragte einen Herstellungsbeitrag

#### **E. 2**

von Fr. 220'000.-. Das BAK wies auch dieses Gesuch ab, diesmal gestützt auf die Empfehlung des Begutachtungsausschusses 2, und zwar am 29. April 1998 beziehungsweise mit anfechtbarer Verfügung vom 3. Juni 1998. Die Begründung in der Empfehlung des Begutachtungsausschusses und der Verfügung war folgende: «Trotz einer sehr ausführlichen und gut recherchierten Materialiensammlung bleibt die Drehvorlage langweilig und nicht überzeugend. Wir vermissen eine Weiterentwicklung des Projekts

sowohl in gestalterischer als auch in produktionseller Hinsicht.» Am 14. Juli 1998 trat das BAK sinngemäss auf ein Wiedererwägungsgesuch vom 8. Juni 1998 nicht ein und überwies die Sache an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), welches die Eingabe von O. als Beschwerde entgegennahm und sie mit Entscheid vom 18. Januar 1999 abwies. Die dagegen am 19. Februar 1999 eingereichte Beschwerde hat der Bundesrat am 6. Dezember 1999 abgewiesen. Der Begründung dieses Entscheides ist zu entnehmen, dass das EDI sich zu Recht den Begründungen und Empfehlungen seiner Experten (den Begutachtungsausschüssen) angeschlossen habe. Aus den entsprechenden Unterlagen folge, dass die Thematik des Projekts zwar als interessant eingestuft, demgegenüber die künstlerische Umsetzung als nicht überzeugend gewertet werde. Diese Einschätzung vermöge nicht in Zweifel gezogen zu werden. B. Am 1. November 2001 stellte O. dem Bundesrat ein Gesuch um Wiedererwägung beziehungsweise Revision seines Entscheides vom

### **E. 2.1**

Nach Art. 66 Abs. 1 VwVG zieht die Beschwerdeinstanz ihren Beschwerdeentscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision: «a. wenn ihn ein Verbrechen oder Vergehen beeinflusst hat; b. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.» Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG ist ein Beschwerdeentscheid zudem auf Begehren einer Partei in Revision zu ziehen, wenn die Partei: «a. neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt oder b. nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat, oder c. nachweist, dass die Beschwerdeinstanz die Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder über das rechtliche Gehör verletzt hat.» Gründe im Sinne von Abs. 2 gelten dann nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, geltend machen konnte (Abs. 3).

### **E. 2.2**

2.3. (Formelles) 3. Die Gesuchstellerin macht mit ihrem Revisionsgesuch als neue Tatsache den von der Fachjury nicht erwarteten Erfolg des Film «Venus Boyz» geltend. Der fertiggestellte Film sei ein neues Beweismittel, welcher die Qualität der seinerzeit beurteilten Drehbuchvorlage aufzeige. Der Bundesrat hatte als Beschwerdeinstanz gestützt auf den im Zeitpunkt des Entscheides massgeblichen Sachverhalt zu beurteilen, ob dem Film «Venus Boyz» ein Filmförderungsbeitrag zu gewähren sei. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass geltend gemachte neue Tatsachen schon im Zeitpunkt des Entscheides vorhanden sein mussten, der Beschwerdeinstanz indes nicht bekannt waren. Tatsachen, welche erst nach einem Entscheid eintreten, sind im Revisionsverfahren unbeachtlich (vgl. Gygi, a.a.O., S. 262). Zwar können sich Tatsachen auch auf die Zukunft beziehen (vgl. Gygi, a.a.O., S. 273), so z. B. im Falle von Prognosen wie jenen über den Erfolg eines Films, doch ändert dies nichts daran, dass der Bundesrat die hier strittige Prognose allein aus der Sicht im Zeitpunkt des Entscheides zu beurteilen hatte. Auch neue Beweismittel sind nur zulässig, soweit sie im Zeitpunkt der Entscheidfindung bereits existierten, dem Beschwerdeführer aber nicht bekannt waren und der Beschwerdeinstanz daher nicht vorgelegt werden konnten (Jean-François Poudret, *Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire*, Bern, 1992, N. 2.3.3 zu Art. 137; anderer Meinung Alfred

Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 741). 5

In Art. 109 Bst. a des Entwurfs zu einem Bundesgerichtsgesetz (Bundesgesetz über das Bundesgericht [BGG], BBl 2001 4505) wird - in Bestätigung der dargelegten Praxis (BBl 2001 4352) - ausdrücklich festgehalten, dass die Revision unter anderem verlangt werden kann, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Der unerwartete Erfolg des Films «Venus Boyz» stellt daher weder eine neue Tatsache noch ein neues Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG dar. Eine andere Betrachtungsweise führte unter anderem dazu, dass die Entscheide des Bundesrates in allen Beschwerdefällen, in welchen auf Prognosen abgestellt werden muss (z. B. Kostenentwicklungen im Gesundheitswesen bei Tarifstreitigkeiten im Bereich der Krankenversicherung) auf Gesuch hin neu überprüft werden müssten, wenn sich die Prognosen als unzutreffend erweisen. Die Beschwerdeinstanz hat auch nicht aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen oder die Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder über das rechtliche Gehör verletzt (Art. 66 Abs. 2 Bst. b und c VwVG). Indem die Fachjury, auf deren Fachurteil sich die Vorinstanz und letztlich auch der Bundesrat stützten, die massgebliche Aktenlage anders beurteilte und daher auch zu einer anderen Prognose gelangte, übersah sie keine aktenkundigen erheblichen Tatsachen. (Der Bundesrat trat daher auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein und wies das Revisionsgesuch ab). Nachtrag: Wie das EDI in seiner Vernehmlassung vom 27. Februar 2002 festgehalten hatte, kann der Bund wertvolle Filme schweizerischer Produktion durch Qualitätsprämien fördern (Art. 5 Bst. b des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen [FiG], AS 1962 1706) und hat die Gesuchstellerin beim zuständigen Bundesamt (Art. 17 der Filmverordnung vom 24. Juni 1992 [FiV], AS 1992 1554) bereits eine solche Prämie beantragt. Entsprechend der Empfehlung der Jury für Filmprämien (5:0 Stimmen, bei einem Ausstand) hat das Bundesamt für den Film «Venus Boyz» am 25. April 2002 eine Qualitätsprämie von Fr. 40'000.- gesprochen, welche Ende Mai 2002 ausbezahlt wurde.

## **E. 6**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 67.15 - *Entscheid des Bundesrates vom 21. August 2002 i.S. O. GmbH In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione* Jahr 2003 Année Anno Band 67 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 909 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.